Amtsblatt der Europäischen Union

C 388

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

3. November 2014

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 388/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 388/02 Rechtssache C-379/14: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Den Haag (Niederlande), eingereicht am 7. August 2014 — TOP Logistics BV, Van Caem International BV/Bacardi & Co. Ltd, Bacardi International Ltd 2

2014/C 388/03 Rechtssache C-381/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 11. August 2014 — Jorge Sales Sinués/Caixabank S.A. 3

2014/C 388/04 Rechtssache C-384/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 44 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 11. August 2014 — Alta Realitat S.L./Erlock Films und Ulrich Thomsen 3

2014/C 388/05 Rechtssache C-385/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 12. August 2014 — Youssouf Drame Ba/Catalunya Caixa S.A. 4

DE

2014/C 388/06 Rechtssache C-396/14: Vorabentscheidungsersuchen des Klagenævnet for Udbud (Dänemark), eingereicht am 20. August 2014 — MT Højgaard A/S und Züblin A/S/Banedanmark. 5

2014/C 388/07 Rechtssache C-415/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. September 2014 von der Quimitécnica.com — Comércio e Indústria Química, SA, und der José de Mello — Sociedade Gestora de Participações Sociais, SA, gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. Juni 2014 in der Rechtssache T-564/10, Quimitécnica.com und de Mello/Kommission 5

Gericht

2014/C 388/08 Verbundene Rechtssachen T-196/11 und T-542/12: Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Mikhalchanka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Belarus — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Unionsgebiet — Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen und Belassung auf dieser Liste — Journalist — Nichtigkeitsklage — Rechtsbehelfsfrist — Teilweise Unzulässigkeit — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Ermessensfehler) 8

2014/C 388/09 Rechtssache T-646/11: Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Ipatau/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Belarus — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Unionsgebiet — Nichtigkeitsklage — Rechtsbehelfsfrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Ermessensfehler) 9

2014/C 388/10 Rechtssache T-168/12: Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Georgias u. a./Rat und Kommission (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Simbabwe — Einfrieren von Geldern — Außervertragliche Haftung — Kausalzusammenhang — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründungspflicht) 10

2014/C 388/11 Rechtssache T-195/12: Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Nuna International/HABM — Nanu-Nana Joachim Hoepp (nuna) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke nuna — Ältere Gemeinschaftswortmarken NANA und NANU-NANA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Fehlende Warenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) 10

2014/C 388/12 Rechtssache T-262/12: Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Central Bank of Iran/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Rechtshängigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte) 11

2014/C 388/13 Rechtssache T-317/12: Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Holcim (Romania)/Kommission (Außervertragliche Haftung — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Verschuldenshaftung — Weigerung der Kommission, Informationen bekannt zu geben und jegliche Transaktion im Zusammenhang mit angeblich gestohlenen Emissionszertifikaten zu verbieten — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Verschuldensunabhängige Haftung) 12

2014/C 388/14 Rechtssache T-493/12: Urteil des Gerichts vom 24. September 2014 — Sanofi/HABM — GP Pharm (GEPRAL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke GEPRAL — Ältere internationale Wortmarke DELPRAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) 12

2014/C 388/15 Rechtssache T-11/13: Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Tegometall International/HABM — Irega (MEGO) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke MEGO — Relatives Eintragungshindernis — Vorheriges Widerspruchsverfahren — Keine Rechtskraft) 13

2014/C 388/16 Rechtssache T-90/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Herdade de S. Tiago II/HABM — Polo/Lauren (V) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke V — Ältere Gemeinschaftsbildmarke, ältere nationale Bildmarke und ältere Benelux-Bildmarke, die einen Polospieler darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009) 14

2014/C 388/17 Rechtssache T-265/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Polo/Lauren/HABM — FreshSide (Darstellung eines Jungen auf einem Fahrrad, der einen Schläger hält) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit der Darstellung eines Jungen auf einem Fahrrad, der einen Schläger hält — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere nationale Bildmarke mit der Darstellung eines Polospielers — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009) 14

2014/C 388/18 Rechtssache T-267/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — El Corte Inglés/HABM — Gaffashion (BAUSS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BAUSS — Ältere Gemeinschaftsbildmarke BASS3TRES — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Verwechslungsgefahr) 15

2014/C 388/19 Rechtssache T-341/13: Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Groupe Léa Nature/HABM — Debonair Trading Internacional (SO'BiO ētic) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SO'BiO ētic — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere nationale Wortmarke SO…? — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009) 16

2014/C 388/20 Rechtssache T-348/13: Urteil des Gerichts vom 24. September 2014 — Kadhaf Al Dam/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Abwandlung der Wirkungen einer Nichtigerklärung in zeitlicher Hinsicht — Außervertragliche Haftung) 16

2014/C 388/21 Rechtssache T-511/14: Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Novartis Europharm/Kommission 17

2014/C 388/22 Rechtssache T-559/14: Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — Ackermann Saatzucht u. a./Parlament und Rat 18

2014/C 388/23 Rechtssache T-560/14: Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — ABZ Aardbeien Uit Zaad Holding u. a./Parlament und Rat 19

2014/C 388/24 Rechtssache T-636/14: Klage, eingereicht am 27. August 2014 — Italien/Kommission 20

2014/C 388/25 Rechtssache T-644/14: Klage, eingereicht am 30. August 2014 — ADR Center/Kommission 21

2014/C 388/26 Rechtssache T-654/14: Klage, eingereicht am 8. September 2014 — Revolution/HABM (REVOLUTION) 21

2014/C 388/27 Rechtssache T-656/14: Klage, eingereicht am 11. September 2014 — Peri/HABM (Form eines Schalungsschlosses) 22

2014/C 388/28 Rechtssache T-659/14: Klage, eingereicht am 15. September 2014 — Instituto dos vinhos do Douro e do Porto/HABM — Bruichladdich Distillery (PORT CARLOTTE) 23

2014/C 388/29 Rechtssache T-674/14: Klage, eingereicht am 19. September 2014 — SEA/Kommission 23
2014/C 388/30 Rechtssache T-675/14: Klage, eingereicht am 22. September 2014 — Spanien/Kommission 24
2014/C 388/31 Rechtssache T-676/14: Klage, eingereicht am 22. September 2014 — Spanien/Kommission 25
2014/C 388/32 Rechtssache T-688/14: Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Airport Handling/Kommission . 26

Gericht für den öffentlichen Dienst

2014/C 388/33 Rechtssache F-54/14: Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — ZZ/Parlament 28
2014/C 388/34 Rechtssache F-70/14: Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — ZZ und ZZ/Kommission 28
2014/C 388/35 Rechtssache F-71/14: Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — ZZ/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) 29
2014/C 388/36 Rechtssache F-72/14: Klage, eingereicht am 23. Juli 2014 — ZZ/Kommission 29
2014/C 388/37 Rechtssache F-74/14: Klage, eingereicht am 25. Juli 2014 — ZZ/Kommission 30
2014/C 388/38 Rechtssache F-76/14: Klage, eingereicht am 7. August 2014 — ZZ/Kommission 30
2014/C 388/39 Rechtssache F-78/14: Klage, eingereicht am 7. August 2014 — ZZ u. a./EAD 31
2014/C 388/40 Rechtssache F-79/14: Klage, eingereicht am 7. August 2014 — ZZ/Parlament 31
2014/C 388/41 Rechtssache F-81/14: Klage, eingereicht am 14. August 2014 — ZZ/Ausschuss der Regionen 32
2014/C 388/42 Rechtssache F-82/14: Klage, eingereicht am 15. August 2014 — ZZ/Europäische Kommission 32
2014/C 388/43 Rechtssache F-86/14: Klage, eingereicht am 1. September 2014 — ZZ u. a./Europäische Kommission. 33

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2014/C 388/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 380 vom 27.10.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 372 vom 20.10.2014

ABl. C 361 vom 13.10.2014

ABl. C 351 vom 6.10.2014

ABl. C 339 vom 29.9.2014

ABl. C 329 vom 22.9.2014

ABl. C 315 vom 15.9.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Den Haag (Niederlande), eingereicht am 7. August 2014 — TOP Logistics BV, Van Caem International BV/Bacardi & Co. Ltd, Bacardi International Ltd

(Rechtssache C-379/14)

(2014/C 388/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: TOP Logistics BV, Van Caem International BV

Beklagte: Bacardi & Co. Ltd, Bacardi International Ltd

Vorlagefragen

1. Sind von außerhalb des EWR stammende Waren, die unter Umständen, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben sind, nachdem sie (nicht vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung) in das Hoheitsgebiet des EWR verbracht wurden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in die Zollverfahren des externen Versand- oder des Zolllagerverfahrens (im Sinne des Zollkodex der Gemeinschaften: Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 ([1]) [alt] und Verordnung [EG] Nr. 450/2008 ([2])) übergeführt worden sind und anschließend einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt werden, als eingeführt im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 89/104/EWG ([3]) (jetzt Richtlinie 2008/95/EG ([4])) anzusehen, so dass eine „Benutzung (des Zeichens) im geschäftlichen Verkehr" vorliegt, die vom Markeninhaber gemäß Art. 5 Abs. 1 der genannten Richtlinie verboten werden kann?

2. Sofern Frage 1 bejaht wird: Hat dann zu gelten, dass unter Umständen, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben sind, das bloße Vorhandensein in einem Mitgliedstaat von solchen Waren (die in diesem Mitgliedstaat einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt worden sind) die Funktionen der Marke nicht beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, so dass der Markeninhaber, der sich in dem genannten Mitgliedstaat auf nationale Markenrechte beruft, diesem Vorhandensein nicht widersprechen kann?

([1]) Verordnung des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).
([2]) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145, S. 1).
([3]) Erste Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).
([4]) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. L 299, S. 25).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 11. August 2014 — Jorge Sales Sinués/Caixabank S.A.

(Rechtssache C-381/14)

(2014/C 388/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 9 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jorge Sales Sinués

Beklagte: Caixabank S.A.

Vorlagefragen

Im Hinblick darauf, dass das spanische Rechtssystem in Art. 43 LEC ([1]) die Suspensiv- oder vorgreifliche Wirkung der vom Verbraucher parallel erhobenen Individualklage vorsieht, bis ein rechtskräftiges Urteil im Verbandsverfahren ergangen ist, und der Verbraucher an die dort getroffene Entscheidung gebunden bleibt, ohne in der Lage gewesen zu sein, unter Wahrnehmung seiner umfassenden Verfahrensrechte seinen Rechten entsprechende Erklärungen vorzutragen oder Beweismittel vorzulegen:

1. Kann davon ausgegangen werden, dass die spanische Rechtsordnung Mittel oder Mechanismen vorsieht, die im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EG ([2]) wirksam sind?

2. Inwieweit stellt diese Suspensivwirkung ein Hindernis für den Verbraucher und damit einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Rüge der Nichtigkeit dieser in seinem Vertrag enthaltenen Missbrauchsklauseln dar?

3. Ist in dem Umstand, dass sich der Verbraucher nicht von der Verbandsklage lösen kann, eine Verletzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 93/13/EG zu sehen?

4. Oder ist im Gegenteil die Suspensivwirkung von Art. 43 LEC insoweit an Art. 7 der Richtlinie 93/13/EG ausgerichtet, dass davon auszugehen ist, dass die Rechte des Verbrauchers durch diese Verbandsklage umfassend geschützt sind, da die spanische Rechtsordnung andere prozessuale Mechanismen zur Verfügung stellt, die im Hinblick auf den Schutz dieser Rechte und den Grundsatz der Rechtssicherheit gleich wirksam sind?

([1]) Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung).
([2]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 44 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 11. August 2014 — Alta Realitat S.L./Erlock Films und Ulrich Thomsen

(Rechtssache C-384/14)

(2014/C 388/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 44 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alta Realitat S.L.

Beklagte: Erlock Films und Ulrich Thomsen

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ([1]) dahin auszulegen, dass das angerufene nationale Gericht anhand des gesamten ihm zur Verfügung stehenden Akteninhalts feststellen kann, ob ein Empfänger eine Sprache kennt?

Im Fall der Bejahung der Frage 1:

2. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 dahin auszulegen, dass derjenige, der die Zustellung bewirkt, dem Empfänger nicht die Möglichkeit geben darf, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern, wenn das angerufene nationale Gericht anhand des gesamten ihm zur Verfügung stehenden Akteninhalts festgestellt hat, dass der Empfänger eine Sprache kennt?

3. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 dahin auszulegen, dass dann, wenn der Zustellungsempfänger die Annahme eines in einer bestimmten Sprache verfassten Schriftstücks verweigert, obwohl das angerufene Gericht festgestellt hat, dass er über ausreichende Kenntnisse dieser Sprache verfügt, die Verweigerung der Annahme nicht gerechtfertigt ist und dass das angerufene Gericht auf eine derartige nicht gerechtfertigte Verweigerung der Annahme von Schriftstücken die im Recht des Ursprungsstaats vorgesehenen Folgen anwenden und sogar, wenn die Verfahrensvorschriften des Ursprungsstaats dies vorsehen, das Schriftstück als dem Empfänger zugestellt betrachten kann?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken") und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324, S. 79).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 12. August 2014 — Youssouf Drame Ba/Catalunya Caixa S.A.

(Rechtssache C-385/14)

(2014/C 388/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil nº 9 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Youssouf Drame Ba

Beklagter: Catalunya Caixa S.A.

Vorlagefragen

Im Hinblick darauf, dass das spanische Rechtssystem in Art. 43 LEC ([1]) die Suspensiv- oder vorgreifliche Wirkung der vom Verbraucher parallel erhobenen Individualklage vorsieht, bis ein rechtskräftiges Urteil im Verbandsverfahren ergangen ist, und der Verbraucher an die dort getroffene Entscheidung gebunden bleibt, ohne in der Lage gewesen zu sein, unter Wahrnehmung seiner umfassenden Verfahrensrechte seinen Rechten entsprechende Erklärungen vorzutragen oder Beweismittel vorzulegen:

1. Kann davon ausgegangen werden, dass die spanische Rechtsordnung Mittel oder Mechanismen vorsieht, die im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EG ([2]) wirksam sind?

2. Inwieweit stellt diese Suspensivwirkung ein Hindernis für den Verbraucher und damit einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Rüge der Nichtigkeit dieser in seinem Vertrag enthaltenen Missbrauchsklauseln dar?

3. Ist in dem Umstand, dass sich der Verbraucher nicht von der Verbandsklage lösen kann, eine Verletzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 93/13/EG zu sehen?

4. Oder ist im Gegenteil die Suspensivwirkung von Art. 43 LEC insoweit an Art. 7 der Richtlinie 93/13/EG ausgerichtet, dass davon auszugehen ist, dass die Rechte des Verbrauchers durch diese Verbandsklage umfassend geschützt sind, da die spanische Rechtsordnung andere prozessuale Mechanismen zur Verfügung stellt, die im Hinblick auf den Schutz dieser Rechte und den Grundsatz der Rechtssicherheit gleich wirksam sind?

(1) Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung).
(2) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Klagenævnet for Udbud (Dänemark), eingereicht am 20. August 2014 — MT Højgaard A/S und Züblin A/S/Banedanmark

(Rechtssache C-396/14)

(2014/C 388/06)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Klagenævnet for Udbud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: MT Højgaard A/S und Züblin A/S

Beschwerdegegner: Banedanmark

Vorlagefrage

Ist der Grundsatz der Gleichbehandlung in Art. 10 in Verbindung mit Art. 51 der Richtlinie 2004/17/EG (1) des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass er einen Auftraggeber in einem Fall wie dem vorliegenden daran hindert, den Auftrag an einen Bieter zu vergeben, der sich nicht für die Vorauswahl beworben hatte und daher nicht in der Vorauswahl berücksichtigt wurde?

(1) Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. September 2014 von der Quimitécnica.com — Comércio e Indústria Química, SA, und der José de Mello — Sociedade Gestora de Participações Sociais, SA, gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. Juni 2014 in der Rechtssache T-564/10, Quimitécnica.com und de Mello/Kommission

(Rechtssache C-415/14 P)

(2014/C 388/07)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Quimitécnica.com — Comércio e Indústria Química, SA, und José de Mello — Sociedade Gestora de Participações Sociais, SA, (Prozessbevollmächtigter: J. Calheiros, advogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— gemäß Art. 256 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 26. Juni 2014 (T-564/10) aufzuheben, mit dem die gegen die Europäische Kommission erhobene Klage der Rechtsmittelführerinnen abgewiesen wurde, mit der die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die von ihrem Rechnungsführer mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 getroffen worden war, beantragt wurde, soweit darin verlangt wird, dass die gemäß Art. 85 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 ([1]) zu stellende finanzielle Sicherheit von einer Bank mit einem langfristigen „AA"-Rating stammen muss, und die Rechtsmittelführerinnen zur Tragung ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Kommission verurteilt wurden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

— nach der Aufhebung des angefochtenen Urteils den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen der Rechtsmittelführerinnen stattzugeben und demzufolge die Entscheidung der Kommission, die von ihrem Rechnungsführer mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 getroffen wurde, teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin verlangt wird, dass die gemäß Art. 85 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 zu stellende finanzielle Sicherheit von einer Bank mit einem langfristigen „AA"-Rating stammen muss;

— der Kommission die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

1. Erster Rechtsmittelgrund — Rechtsfehler bei der Begründung des angefochtenen Urteils, mit dem das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen in der beim Gericht erhobenen Klage betreffend das Fehlen einer Begründung der Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 2010, soweit darin die Stellung einer finanziellen Sicherheit durch eine Bank mit einem langfristigen „AA"-Rating verlangt wird, zurückgewiesen wurde:

   — Im angefochtenen Urteil werde anerkannt, dass die Entscheidung vom 8. Oktober 2010 keine ausdrückliche Begründung hinsichtlich der Rating-Anforderungen für die die Sicherheit stellende Bank enthalte. Es werde jedoch ausgeführt, dass sich die Grundlage der Überlegungen der Kommission aus dieser Anforderung selbst ergebe.

   — Gemäß Art. 296 AEUV seien sämtliche Akte, einschließlich der Entscheidungen, zwingend mit einer Begründung zu versehen.

   — Die „Grundlage der Überlegungen der Kommission" müsse sich aus der Begründung der Entscheidung ergeben und nicht aus dem angefochtenen Akt selbst.

   — Dies gelte erst recht angesichts der Tatsache, dass der „*Schutz der finanziellen Interessen der Union*", der die „Grundlage der Überlegungen der Kommission" gebildet habe, in angemessener Weise gewährleistet werden könnte, namentlich durch die Banksicherheit, die die Rechtsmittelführerinnen in dem am 3. September 2010 an die Kommission gesandten Schreiben vorgeschlagen hätten.

   — Außerdem habe es sich bereits im Jahre 2010, in dem die Kommission die Anforderung aufgestellt habe, als völlig unpassend erwiesen, als Kriterium für die Stellung einer Banksicherheit lediglich das Rating zu wählen, weshalb dieses Kriterium, da es objektiv fragwürdig sei, einer stärkeren, klaren und ausdrücklichen Begründung bedürfe.

   — Auch aufgrund der Tatsache, dass die zusätzliche Frist für die Zahlung im Rahmen einer Ermessensausübung gewährt worden sei, seien die Anforderungen an die Begründung stets höher als im Rahmen von gebundenen Entscheidungen.

   — In der Entscheidung werde zudem keine Gemeinschaftsbestimmung angeführt, aus der sich eine solche Anforderung ergäbe.

— Da die Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 2010, wie im angefochtenen Urteil anerkannt werde, keine ausdrückliche Begründung für die Anforderung hinsichtlich des Ratings der die Sicherheit stellenden Bank enthalte, sei im angefochtenen Urteil zu Unrecht festgestellt worden, dass der angefochtene Akt nicht mit dem von den Rechtsmittelführerinnen in ihrer Klage vor dem Gericht geltend gemachten Mangel des Fehlens einer Begründung behaftet sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund — Rechtsfehler bei der Begründung des angefochtenen Urteils insoweit, als das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen in der beim Gericht erhobenen Klage betreffend einen Verstoß gegen den Vertrag zurückgewiesen wurde — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

— Aus Art. 85 der Verordnung Nr. 2342/2002 ergebe sich, dass die auf Gemeinschaftsebene für die Entscheidung zuständige Stelle (hier, der Rechnungsführer), wenn die in diesem Artikel genannten Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt seien, den von dem betreffenden Unternehmen gestellten Antrag auf Zahlung innerhalb einer bestimmten zusätzlichen Frist *prüfen müsse* und diesem Antrag stattgeben müsse, sofern diese Anforderungen und die rechtlichen Voraussetzungen für dieses Zugeständnis erfüllt seien.

— Das „weite Ermessen", das dem Rechnungsführer der Kommission nach Art. 85 der Verordnung eingeräumt werde, beziehe sich auf die Prüfung des von dem betreffenden Unternehmen gestellten Antrags auf Zahlung innerhalb einer bestimmten zusätzlichen Frist und die Entscheidung über diesen Antrag und nicht auf die Art der Banksicherheit, die der Rechnungsführer der Kommission für akzeptabel halte. Für die Überprüfung des angefochtenen Aktes genüge es daher nicht, zu prüfen, ob dieser zur Erreichung der verfolgten Ziele offensichtlich ungeeignet sei, wie im angefochtenen Urteil fälschlicherweise angenommen worden sei.

— Eine auf erstes Anfordern zu zahlende Sicherheit nach dem von der Kommission verlangten Muster, die von einem Kreditinstitut gestellt worden sei, stelle eine angemessene und geeignete Art der Sicherheit für die Zahlung der geschuldeten Beträge dar. Daher akzeptiere auch das gesamte portugiesische Justizsystem (und allgemein auch die Justizsysteme der anderen Länder der Europäischen Union) für die verschiedensten Zwecke die Stellung einer Banksicherheit, einschließlich zur Aussetzung der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, u. a. einer eventuell von der Kommission vor den nationalen Gerichten betriebenen Vollstreckung zur Eintreibung einer nicht gezahlten Geldbuße.

— Im vorliegenden Fall würde die von den Rechtsmittelführerinnen vorgeschlagene (und von der Kommission nicht akzeptierte) Sicherheit von der Banco Comercial Português, S. A., gestellt, einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, das den von den Gemeinschaftsorganen festgelegten Aufsichts- und Konsolidierungsregelungen unterliege. Daher scheine nichts zu rechtfertigen, dass zur Wahrung der Rechte der Gemeinschaften die Möglichkeit, dass die Sicherheit von der genannten Bank gestellt werde, verweigert und die Stellung der Sicherheit durch eine Bank mit einem langfristigen „AA"-Rating verlangt werde.

— Hinzu kämen ferner die allseits bekannten konjunkturellen Umstände, nämlich dass die Ratings der portugiesischen Banken durch die Änderung des Ratings der Portugiesischen Republik in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Dies habe dazu geführt, dass es keine in Portugal angesiedelte Bank mehr gebe, die die in der Entscheidung der Kommission verlangten Rating-Kriterien (langfristiges „AA"-Rating) erfülle. Diese Umstände seien im angefochtenen Urteil unter der Überschrift „Dem Rechtsstreit zugrundeliegender Sachverhalt" genannt worden, in der Begründung dieses Urteils jedoch nicht berücksichtigt worden.

— Die Entscheidung der Kommission erfülle somit nicht das Kriterium der Erforderlichkeit (das einen wichtigen Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstelle), da die Kommission unter den möglichen Maßnahmen diejenige ausgewählt habe, die die Interessen der Rechtsmittelführerinnen bei der damaligen Konjunkturlage am stärksten verletzt habe.

— Folglich bestehe ein klares Missverhältnis zwischen der Anforderung der Kommission (von einer europäischen Bank mit einem langfristigen „AA"-Rating gestellte Sicherheit) und dem angestrebten Ziel (Wahrung des Anspruchs der Kommission auf Zahlung der Beträge). Im angefochtenen Urteil sei daher zu Unrecht festgestellt worden, dass der angefochtene Akt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße.

([1]) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Mikhalchanka/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-196/11 und T-542/12) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Belarus — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Unionsgebiet — Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen und Belassung auf dieser Liste — Journalist — Nichtigkeitsklage — Rechtsbehelfsfrist — Teilweise Unzulässigkeit — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Ermessensfehler)

(2014/C 388/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Aliaksei Mikhalchanka (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: in der Rechtssache T-196/11 F. Naert und M.-M. Joséphidès und in der Rechtssache T-542/12 F. Naert und J.-P. Hix)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2011/69/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger (ABl. L 28, S. 40), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger (ABl. L 28, S. 17), des Durchführungsbeschlusses 2011/174/GASP des Rates vom 21. März 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger (ABl. L 76, S. 72) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 271/2011 des Rates vom 21. März 2011 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger (ABl. L 76, S. 13) und zum anderen des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 285, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1014/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 307, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1017/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 307, S. 7), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. *Für nichtig erklärt werden, soweit sie Herrn A. Mikhalchanka betreffen:*

   — *der Beschluss 2011/69/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger;*

   — *der Durchführungsbeschlusses 2011/174/GASP des Rates vom 21. März 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger;*

   — *die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 271/2011 des Rates vom 21. März 2011 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger;*

   — *der Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus;*

   — *die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1017/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus.*

2. *Dem Antrag des Rates auf Aufrechterhaltung der zeitlichen Wirkungen der angefochtenen Rechtsakte ist nicht stattzugeben.*

3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

4. *Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Herrn Mikhalchanka entstandenen Kosten.*

(1) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Ipatau/Rat

(Rechtssache T-646/11) (1)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Belarus — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Unionsgebiet — Nichtigkeitsklage — Rechtsbehelfsfrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Ermessensfehler)

(2014/C 388/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vadzim Ipatau (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und B. Driessen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/666/GASP des Rates vom 10. Oktober 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 265, S. 17), soweit er den Kläger betrifft, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1000/2011 des Rates vom 10. Oktober 2011 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 265, S. 8), soweit sie den Kläger betrifft, des Beschlusses des Rates vom 14. November 2011, mit dem dieser es abgelehnt hat, den Namen des Klägers aus dem Beschluss 2011/69/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/639/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger (ABl. L 28, S. 40) zu streichen, und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger (ABl. L 28, S. 17) sowie auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 285, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1017/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 307, S. 7), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Herr Vadzim Ipatau trägt neben seinen eigenen Kosten die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.*

(1) ABl. C 258 vom 25.8.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Georgias u. a./Rat und Kommission

(Rechtssache T-168/12) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Simbabwe — Einfrieren von Geldern — Außervertragliche Haftung — Kausalzusammenhang — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründungspflicht)

(2014/C 388/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Aguy Clement Georgias (Harare, Simbabwe), Trinity Engineering (Private) Ltd (Harare) und Georgiadis Trucking (Private) Ltd (Harare) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Robson, E. Goulder, Solicitors, und H. Mercer, QC, dann M. Robson, H. Mercer und I. Quirk, Barrister)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und G. Étienne) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und S. Bartelt)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der den Klägern infolge des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 412/2007 der Kommission vom 16. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 101, S. 6) entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Herr Aguy Clement Georgias, die Trinity Engineering (Private) Ltd und die Georgiadis Trucking (Private) Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission entstanden sind.*

([1]) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Nuna International/HABM — Nanu-Nana Joachim Hoepp (nuna)

(Rechtssache T-195/12) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke nuna — Ältere Gemeinschaftswortmarken NANA und NANU-NANA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Fehlende Warenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 388/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nuna International BV (Erp, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Alpera Plazas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Nanu-Nana Joachim Hoepp GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nordemann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Februar 2012 (Sache R 476/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nanu-Nana Joachim Hoepp GmbH & Co. KG und der Nuna International BV

Tenor

1. *Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 15. Februar 2012 (Sache R 476/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nanu-Nana Joachim Hoepp GmbH & Co. KG und der Nuna International BV wird aufgehoben, soweit sie „Kindersportwagen, Buggys, Sicherheitskindersitze für Fahrzeuge" der Klasse 12 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung sowie „Gehlernhilfen für Babys" und „Schlafsäcke" der Klasse 20 betrifft.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 209 vom 14.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Central Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-262/12) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Rechtshängigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte)

(2014/C 388/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Central Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Lester, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und V. Piessevaux)

Gegenstand

Im Wesentlichen Klage auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 22) und des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 58), soweit durch sie der Name der Klägerin in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) eingetragen oder nach Überprüfung darin belassen wurde, sowie zweitens der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 (ABl. L 282, S. 16), soweit durch sie der Name der Klägerin in die Liste in Anhang IX der Verordnung Nr. 267/2012 eingetragen oder nach Überprüfung darin belassen wurde

Tenor

1. *Die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) wird insoweit für nichtig erklärt, als durch sie der Name der Central Bank of Iran in die Liste in Anhang IX dieser Verordnung eingetragen wurde.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Der Rat der Europäischen Union trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Central Bank of Iran.*

4. *Die Central Bank of Iran trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Rates.*

([1]) ABl. C 243 vom 11.8.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Holcim (Romania)/Kommission

(Rechtssache T-317/12) ([1])

(Außervertragliche Haftung — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Verschuldenshaftung — Weigerung der Kommission, Informationen bekannt zu geben und jegliche Transaktion im Zusammenhang mit angeblich gestohlenen Emissionszertifikaten zu verbieten — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Verschuldensunabhängige Haftung)

(2014/C 388/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Holcim (Romania) SA (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Arnauts)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: K. Mifsud-Bonnici und E. White)

Gegenstand

Zum einen Klage im Bereich der Verschuldenshaftung, gerichtet auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin durch die Weigerung der Kommission, ihr Informationen im Zusammenhang mit ihr nach ihren Angaben gestohlenen Emissionszertifikaten für Treibhausgase zu geben und jegliche Transaktion im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten zu verbieten, erlitten haben soll, und zum anderen Klage auf Schadensersatz im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Holcim (Romania) SA wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.*

([1]) ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2014 — Sanofi/HABM — GP Pharm (GEPRAL)

(Rechtssache T-493/12) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke GEPRAL — Ältere internationale Wortmarke DELPRAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 388/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sanofi (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hertz-Eichenrode)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: GP Pharm, SA (Sant Quinti de Mediona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2012 (Sache R 201/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sanofi SA und der GP Pharm, SA

Tenor

1. *Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 5. September 2012 (Sache R 201/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sanofi SA und der GP Pharm, SA wird aufgehoben.*

2. *Das HABM trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Tegometall International/HABM — Irega (MEGO)

(Rechtssache T-11/13) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke MEGO — Relatives Eintragungshindernis — Vorheriges Widerspruchsverfahren — Keine Rechtskraft)

(2014/C 388/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tegometall International AG (Lengwil, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Timmann und E. Schaper)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Irega AG (Zuchwil, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Oktober 2012 (Sache R 1522/2011-1) betreffend ein Nichtigkeitsverfahren zwischen der Tegometall International AG und der Irega AG

Tenor

1. *Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 25. Oktober 2012 (Sache R 1522/2011-1) wird aufgehoben.*

2. *Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Tegometall International AG in dem Verfahren vor dem Gericht und in dem Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.*

([1]) ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Herdade de S. Tiago II/HABM — Polo/Lauren (V)

(Rechtssache T-90/13) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke V — Ältere Gemeinschaftsbildmarke, ältere nationale Bildmarke und ältere Benelux-Bildmarke, die einen Polospieler darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 388/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Herdade de S. Tiago II — Sociedade Agrícola, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. de Carvalho Simões und J. Pimenta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und N. Bambara)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: The Polo/Lauren Company, LP (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: R. Black und S. Davies, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 28. November 2012 (Sache R 2240/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Polo/Lauren Company, LP und der Herdade de S. Tiago II — Sociedade Agrícola, SA

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Herdade de S. Tiago II — Sociedade Agrícola, SA trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Polo/Lauren/HABM — FreshSide (Darstellung eines Jungen auf einem Fahrrad, der einen Schläger hält)

(Rechtssache T-265/13) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit der Darstellung eines Jungen auf einem Fahrrad, der einen Schläger hält — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere nationale Bildmarke mit der Darstellung eines Polospielers — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 388/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Polo/Lauren Company, LP (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Davies, Solicitor, J. Hill, Barrister, und R. Black, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und N. Bambara)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin vor dem Gericht: FreshSide Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lockett)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 1. März 2013 (Sache R 15/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Polo/Lauren Company, LP und der FreshSide Ltd

Tenor

1. *Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 1. März 2013 (Sache R 15/2012-2) wird aufgehoben.*

2. *Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der The Polo/Lauren Company, LP.*

3. *Die FreshSide Ltd trägt ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — El Corte Inglés/HABM — Gaffashion (BAUSS)

(Rechtssache T-267/13) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BAUSS — Ältere Gemeinschaftsbildmarke BASS3TRES — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Verwechslungsgefahr)

(2014/C 388/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Seijo Veiguela und J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: J. García Murillo und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Gaffashion — Comércio de Acessórios de Moda, L[da] (Viana do Castelo, Portugal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Februar 2013 (Sache R 2295/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der El Corte Inglés, SA und der Gaffashion — Comércio de Acessórios de Moda, L[da]

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 215 vom 27.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 — Groupe Léa Nature/HABM — Debonair Trading Internacional (SO'BiO ētic)

(Rechtssache T-341/13) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SO'BiO ētic — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere nationale Wortmarke SO…? — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 388/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Groupe Léa Nature (Périgny, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Geroulakos und V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Debonair Trading Internacional L^{da} (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2013 (Sache R 203/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Debonair Trading Internacional L^{da} und der Groupe Léa Nature SA

Tenor

1. *Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 26. März 2013 (Sache R 203/2011-1) wird aufgehoben.*

2. *Das HABM und die Debonair Trading Internacional L^{da} tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Groupe Léa Nature SA.*

([1]) ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2014 — Kadhaf Al Dam/Rat

(Rechtssache T-348/13) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Abwandlung der Wirkungen einer Nichtigerklärung in zeitlicher Hinsicht — Außervertragliche Haftung)

(2014/C 388/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ahmed Mohammed Kadhaf Al Dam (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. de Charette)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58, S. 53), der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58, S. 1), des Beschlusses 2013/182/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/137 (ABL. L 111, S. 50), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung Nr. 204/2011 (ABl. L 183, S. 1) und des Beschlusses 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137 (ABl. L 183, S. 52), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, sowie auf Ersatz des durch diese Rechtsakte verursachten Schadens

Tenor

1. *Der Beschluss 2013/182/GASP des Rates vom 22. April 2013 und der Beschluss 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen werden für nichtig erklärt, soweit sie den Namen von Herrn Ahmed Mohammed Kadhaf Al Dam auf den Listen in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen belassen.*

2. *Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wird für nichtig erklärt, soweit sie den Namen von Herrn Kadhaf Al Dam auf der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen belässt.*

3. *Die Wirkungen des Beschlusses 2013/182, des Beschlusses 2014/380 und der Durchführungsverordnung Nr. 689/2014 werden in Bezug auf Herrn Kadhaf Al Dam bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen das vorliegende Urteil oder, falls ein Rechtsmittel innerhalb dieser Frist eingelegt wird, bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über dieses Rechtsmittel aufrechterhalten.*

4. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

5. *Herr Kadhaf Al Dam trägt die Kosten des Rates der Europäischen Union sowie seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Schadensersatz.*

6. *Der Rat trägt die Kosten von Herrn Kadhaf Al Dam sowie seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Nichtigerklärung.*

([1]) ABl. C 298 vom 12.10.2013.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Novartis Europharm/Kommission

(Rechtssache T-511/14)

(2014/C 388/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis Europharm Ltd (Horsham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission neben ihren eigenen Kosten auch die Kosten von Novartis aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 2155 final der Kommission vom 27. März 2014, mit dem eine Genehmigung für das Inverkehrbringen für das Humanarzneimittel „Zoldedronic acid Teva Generics — Zoledronic Acid" an Teva Generics erteilt wurde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, der im Wesentlichen mit dem in den Rechtssachen T-472/12, Novartis Europharm/Kommission ([1]), und T-67/13, Novartis Europharm/Kommission ([2]), vorgebrachten Klagegrund identisch oder diesem ähnlich ist.

([1]) ABl. C 389, S. 8.
([2]) ABl. C 101, S. 24.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — Ackermann Saatzucht u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-559/14)

(2014/C 388/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ackermann Saatzucht GmbH & Co. KG (Irlbach, Deutschland), Böhm-Nordkartoffel Agrarproduktion GmbH & Co. OHG (Hohenmocker, Deutschland), Deutsche Saatveredelung AG (Lippstadt, Deutschland), Ernst Benary, Samenzucht GmbH (Hann. Münden, Deutschland), Freiherr Von Moreau Saatzucht GmbH (Osterhofen, Deutschland), Hybro Saatzucht GmbH & Co. KG (Kleptow, Deutschland), Klemm + Sohn GmbH & Co. KG (Stuttgart, Deutschland), KWS Saat AG (Einbeck, Deutschland), Norddeutsche Pflanzenzucht Hans-Georg Lembke KG (Hohenlieth, Deutschland), Nordsaat Saatzuchts GmbH (Halberstadt, Deutschland), Peter Franck-Oberaspach (Schwäbisch Hall, Deutschland); P.H. Petersen Saatzucht Lundsgaard GmbH (Grundhof, Deutschland), Saatzucht Streng — Engelen GmbH & Co. KG (Uffenheim, Deutschland), Saka Pflanzenzucht GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland), Strube Research GmbH & Co. KG (Söllingen, Deutschland), Gartenbau und Spezialkulturen Westhoff GbR (Südlohn-Oeding, Deutschland) und W. von Borries-Eckendorf GmbH & Co. KG (Leopoldshöhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. de Jong, P. Vlaemminck und B. Van Vooren)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;

— die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150, S. 59) für nichtig zu erklären;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die EU sei eine Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das in der EU durch die Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ([1]) umgesetzt worden sei. Art. 15 Buchst. c dieser Verordnung erkenne die sogenannte Züchterausnahme an, der zufolge sich der Anwendungsbereich des Sortenschutzes nicht auf „Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten" erstrecke. Der angefochtene Rechtsakt sei eine schwerwiegende Beschränkung der Züchterausnahme und verstoße damit gegen eine zwingende und unmittelbar anwendbare internationale Verpflichtung der EU. Des Weiteren sei die Züchterausnahme in Art. 27 des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) anerkannt. Obwohl die EU keine Partei dieses Übereinkommens sei, verlange der angefochtene Rechtsakt der Sache nach, dass die Mitgliedstaaten gegen ihre internationalen, sich aus dem EPGÜ ergebenden Verpflichtungen verstießen.

2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Union sei als Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und nach Art. 3 Abs. 5 EUV verpflichtet, den Schutz der biologischen Vielfalt auf der Erde zu fördern. Die angefochtene Verordnung werde eine erhebliche Abschreckungswirkung für alle Anstrengungen zum Schutz der biologischen Vielfalt haben und so diese internationale Verpflichtung beeinträchtigen.

3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Rechtsakt sei ausschließlich auf Art. 192 Abs. 1 AEUV gestützt. Es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass die Rechtsgrundlage eines Rechtsakts auf objektiven, gerichtlich nachprüfbaren Umständen beruhen müsse. Soweit der Rechtsakt der Normierung von Rechtsbefolgungsmaßnahmen für Nutzer des EU-Binnenmarkts diene, hätte sich die Verordnung auf Art. 114 AEUV stützen müssen. Die Wahl der Rechtsgrundlage wirke sich auf den Inhalt des Rechtsaktes aus, da die Ziele, zu denen die Rechtsgrundlagen verwendet werden könnten, vollkommen unterschiedlich seien und somit das Gesetzgebungsverfahren maßgeblich beeinflussten.

4. Vierter Klagegrund: Die Verordnung verstoße aus den folgenden Gründen offenkundig gegen den in Art. 5 Abs. 4 EUV niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Erstens fehle der Folgenabschätzung eine Verbindung zwischen den quantitativen Daten und den ausschließlich auf Grundlage von „qualitativen" Argumenten gezogenen Schlussfolgerungen. Zweitens habe sie offensichtlich die Pflanzenzüchtungsbranche nicht berücksichtigt, die aufgrund der Tatsache, dass genetische Ressourcen der eigentliche Kern der Branche seien und nicht lediglich ein nebensächlicher Teil ihrer Aktivitäten, schwerwiegend und in besonderem Maße betroffen sei. Drittens führe die Verordnung offensichtlich unverhältnismäßige Einschränkungen des Art. 16 der EU-Charta ein. Viertens führe sie eine *de facto* unendliche Verpflichtung für die Pflanzenzüchtungsbranche ein, Informationen zu ihren Tätigkeiten zu speichern und aufzubewahren. Letztens gebe es weniger beschwerende Maßnahmen, wie der „Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft" zeige.

5. Fünfter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung schaffe aus den folgenden Gründen eine offensichtliche Rechtsunsicherheit für Pflanzenzüchter: Erstens hänge ihr Anwendungsbereich davon ab, ob die Staaten sich dafür entschieden, ihre Hoheitsrechte im Hinblick auf genetische Ressourcen auszuüben oder nicht. Zweitens stütze sie sich auf ergebnisoffene Definitionen, die keine Feststellung erlaubten, ob eine genetische Ressource als „genutzt" anzusehen sei. Drittens führe die Tatsache ihrer ergebnisoffenen Auslegung zu einer möglichen, *de facto* rückwirkenden Anwendung. Schließlich ergebe sich diese Rechtsunsicherheit daraus, dass die Entwicklung von bewährten Verfahren das Risiko der Nichteinhaltung für von der angefochtenen Maßnahme betroffene Nutzer kaum verringern könne.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — ABZ Aardbeien Uit Zaad Holding u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-560/14)

(2014/C 388/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ABZ Aardbeien Uit Zaad Holding BV (Hoorn NH, Niederlande), Agriom BV (Aalsmeer, Niederlande), Agrisemen BV (Ellewoutsdijk, Niederlande), Anthura BV (Bleiswijk, Niederlande), Barenbrug Holding BV (Oosterhout, Niederlande), De Bolster BV (Epe, Niederlande), Evanthia BV (Hoek van Holland, Niederlande), Gebr. Vletter & Den Haan VOF (Rijnsburg, Niederlande), Hilverda Kooij BV (Aalsmeer, Niederlande), Holland-Select BV (Andijk, Niederlande), Könst Breeding BV (Nieuwveen, Niederlande), Koninklijke Van Zanten BV (Hillegom, Niederlande), Kweek- en Researchbedrijf Agirco BV (Emmeloord, Niederlande), Kwekerij de Wester-Bouwing BV (Rossum, Niederlande), Limgroup BV (Horst aan de Maas, Niederlande) und Ontwikkelingsmaatschappij Het Idee BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. de Jong, P. Vlaemminck und B. Van Vooren)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;

— die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150, S. 59) für nichtig zu erklären;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-559/14, Ackermann Saatzucht u. a./Parlament und Rat, vorgebrachten identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 27. August 2014 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-636/14)

(2014/C 388/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili, avvocato dello Stato, und G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Ausschreibung der Stelle des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (Luxemburg), Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14 (KOM/2014/10356), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Juni 2014, C 185 A, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die oben genannte Ausschreibung, soweit die Bewerbungen zwingend in englischer, in französischer oder in deutscher Sprache einzureichen sind.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 18 und 24 Abs. 4 AEUV, gegen Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die Art. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1/58 und gegen Art. 1d Abs. 1 und 6 des Beamtenstatuts (der für Bedienstete auf Zeit entsprechend gilt und in der angefochtenen Ausschreibung genannt wird)

   — Insoweit wird geltend gemacht, dass die Ausschreibung durch den Verweis auf die Internetseite der Kommission, die diese verbindliche Bestimmung enthalten habe, den Bewerbern auferlegt habe, den Lebenslauf und das Bewerbungsschreiben zwingend in englischer, in französischer oder in deutscher Sprache einzureichen, anstatt in einer beliebigen Amtssprache der Union.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV)

   — Insoweit wird geltend gemacht, dass die Kommission in dem Verfahren für die Annahme der fraglichen Ausschreibung der italienischen Regierung die Beseitigung der oben genannten sprachlichen Diskriminierung formell zugesichert habe, bei der Abfassung der Ausschreibung sowie bei der Festlegung der Regeln für die Funktionsweise der Internetseite, auf die die Ausschreibung für die Einreichung der Bewerbungen verweise, aber ein entgegengesetztes Verhalten gezeigt habe.

Klage, eingereicht am 30. August 2014 — ADR Center/Kommission

(Rechtssache T-644/14)

(2014/C 388/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ADR Center Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Tantalo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den im Schreiben der Kommission vom 27. Juni 2014 enthaltenen Beschluss über eine Beitreibungsmaßnahme gegenüber ADR Center für nichtig zu erklären;

— die sofortige Zahlung des ADR Center, gemäß pro forma Rechnung und Gutschriftsanzeigen vom 13. November 2013 zustehenden Betrags von 79 700,40 Euro anzuordnen;

— die sofortige Zahlung von Schadensersatz für die von ADR Center erlittene Schädigung ihres internationalen Ansehens und für den ihren Führungskräften für die Abwehr einer unbegründeten Forderung entstandenen Zeitaufwand anzuordnen;

— der Beklagten und etwaigen Streithelfern die der Klägerin für dieses Verfahren entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen, deren Höhe vom Gericht nach Billigkeit zu bestimmen ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären sei, da die Prüfungsmaßnahmen und die darauffolgenden Anordnungen der Kommission auf einem Regelwerk beruhten, das niemals vereinbart worden sei.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären sei, da die Kommission die Erstellung der endgültigen Prüfungsberichte und damit einhergehender Beitreibungsanordnungen unangemessen verzögert habe.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird gerügt, dass die Kommission ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen sei. Nach Ansicht der Klägerin gründete die Kommission ihre endgültige Finanzprüfung und die darauffolgenden Beitreibungsanordnungen auf unsubstantiierte Ergebnisse.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird gerügt, dass die Ergebnisse der Prüfung der Kommission fehlerhaft seien. Die Klägerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass die Ergebnisse der Prüfung der Kommission auf der Grundlage zahlreicher offensichtlicher, verfahrensbezogener und sachlicher Fehler angefochten würden. Die Kommission habe es nicht nur unterlassen, die von ihr ausgestellten Anordnungen zu überprüfen, sondern habe auch alle von ADR Center angesprochenen Problempunkte schlichtweg ignoriert und nicht berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 8. September 2014 — Revolution/HABM (REVOLUTION)

(Rechtssache T-654/14)

(2014/C 388/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Revolution LLC (Washington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, F. Rossi und N. Parrotta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Juni 2014 in der Sache R 2143/2013-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „REVOLUTION" für Dienstleistungen der Klasse 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 815 297.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 11. September 2014 — Peri/HABM (Form eines Schalungsschlosses)

(Rechtssache T-656/14)

(2014/C 388/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Peri GmbH (Weißenhorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bognár und M. Eck)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Juni 2014 in der Sache R 1178/2013-1 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die dreidimensionale Marke in einer Form eines Schalungsschlosses, für Produkten der Klassen 6 und 19 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 826 766.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. September 2014 — Instituto dos vinhos do Douro e do Porto/HABM — Bruichladdich Distillery (PORT CARLOTTE)

(Rechtssache T-659/14)

(2014/C 388/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Instituto dos vinhos do Douro e do Porto, IP (Peso da Régua, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bruichladdich Distillery Co. Ltd (Argyll, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. Juli 2014 in der Sache R 946/2013-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten im Verfahren vor dem Markenamt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „PORT CARLOTTE“ für Waren in Klasse 33 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 421 474.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Kläger.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Die in Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. g, Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 207/2009 genannten Gründe.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und g sowie Art. 53 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. September 2014 — SEA/Kommission

(Rechtssache T-674/14)

(2014/C 388/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società per azioni esercizi aeroportuali (SEA) (Segrate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Gatti, J.-F. Bellis, F. Di Gianni und A. Scalini)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss C (2014) 4537 final vom 9. Juli 2014 für nichtig zu erklären, mit dem die Europäische Kommission ein förmliches Prüfverfahren eröffnet hat, das die Gründung von Airport Handling zum Gegenstand hat;

— der Europäischen Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel des angefochtenen Beschlusses

   — Der angefochtene Beschluss habe Gesichtspunkte (z. B. die Gründung eines Trusts, um die vollständige wirtschaftliche Diskontinuität zwischen Airport Handling und SEA Handling, der angeblichen Empfängerin der Beihilfe SA.21420, sicherzustellen) ignoriert, die eine entscheidende Rolle beim Erlass des Beschlusses gespielt hätten und über die die Kommission ausführlich informiert gewesen sei.

2. Zweiter Klagegrund: Falsche Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV, die sich aus einer falschen Bewertung von bedeutsamen Gesichtspunkten und objektiven Informationen ergebe, über die die Kommission von der Klägerin in Kenntnis gesetzt worden sei.

   — Die Kommission habe in dem angefochtenen Beschluss fälschlicherweise die Auffassung vertreten, dass Airport Handling als wirtschaftliche Nachfolgerin von SEA Handling betrachtet werden könne, und dass die von der Klägerin zugunsten von Airport Handling vorgenommene Einlage eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die fundamentalen Grundsätze des Vertrauensschutzes, der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung.

   — Das Verhalten der Dienststellen der Kommission und der angefochtene Beschluss verstießen offensichtlich gegen die oben genannten Grundsätze der Rechtsordnung der Europäischen Union. Insbesondere macht die Klägerin in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend, dass die Kommission ihre Zweifel mittels einer sorgfältigen Prüfung der von der Klägerin bereits in einer vor dem Prüfverfahren liegenden Phase gelieferten Informationen hätte beseitigen müssen, anstatt den Beschluss über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens, das Gegenstand der Anfechtung sei, zu erlassen.

Klage, eingereicht am 22. September 2014 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-675/14)

(2014/C 388/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. García-Valdecasas Dorrego, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Juli 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, soweit er das Königreich Spanien betrifft, für nichtig zu erklären;

— dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die pauschal vorgenommene Berichtigung in Höhe von 2 731 208,07 Euro und die angewandte Berechnungsmethode verstießen gegen Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1), die im Dokument VI/5330/97 der Kommission vom 23. Dezember 1997 enthaltenen Leitlinien (Leitlinien für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen bei der Vorbereitung der Entscheidung über den Jahresabschluss der Abteilung Garantie des EAGFL) und das Dokument AGRI-64043-2005 (Communication from the Commission, on how the Commission intends in the context of the EAGGF-Guarantee clearance procedure to handle shortcomings in the context of cross-compliance control system implemented by the Member State), da eine pauschale Schätzung in Anbetracht dessen, dass der Kläger eine genaue Bewertung des tatsächlichen Risikos für den Fonds vorgelegt habe, nicht angebracht sei. Die von der Kommission vorgenommene Anwendung sei zudem falsch und unverhältnismäßig sowie ungerechtfertigt.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kumulierung der pauschalen Korrektur von 2 % im Allgemeinen und der punktuellen Korrektur in Höhe von 191 873,55 Euro sowie die Berechnungsmethode verstießen gegen die vorgenannte Verordnung und die Dokumente der Kommission mit Leitlinien für die Berechnungen von Finanzkorrekturen, da es nicht zulässig sei, in Bezug auf ein und denselben Regelverstoß zwei Berechnungsarten gleichzeitig anzuwenden und zu kumulieren. Dies stelle nicht nur eine rechtliche Unstimmigkeit dar, sondern sei außerdem unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

3. Dritter Klagegrund: Die vorgegebene Berichtigung in Bezug auf das Antragsjahr 2010, Haushaltsjahr 2011, verstoße gegen Art. 31 Abs. 4 der genannten Verordnung, stelle eine Verletzung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dar und schneide Verteidigungsmöglichkeiten ab, da die Beklagte die finanzielle Berichtigung unzulässigerweise auf einen Zeitraum ausgedehnt habe, der nach den 24 Monaten liege, die der Mitteilung vorausgegangen seien, und zudem die Mängel zu dieser Zeit bereits abgestellt gewesen seien.

Klage, eingereicht am 22. September 2014 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-676/14)

(2014/C 388/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss C(2014) 4856 final vom 11. Juli 2014 zur Einleitung einer Untersuchung über Manipulationen von Statistiken in Spanien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet für nichtig zu erklären;

— dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot

— Aus der Anwendung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306, S. 1) und den Beschluss 2012/678/EU ergebe sich, dass vor dem 13. Dezember 2011 eingetretene Tatsachen nicht sanktioniert werden könnten; zu diesem Zeitpunkt hätten wegen der vorliegend in Rede stehenden Tatsachen keine Sanktionen erlassen werden dürfen. Die einzigen unter Umständen sanktionierbaren Daten seien die im April 2012 gemeldeten. Eigentlich müsste der Zeitraum, der Gegenstand der Untersuchung sei, auf die Daten beschränkt werden, die in den ab 2012 gemachten Meldungen enthalten seien.

Der Zeitraum der Gegenstand, der Untersuchung sei, müsse auf die Daten beschränkt werden, die in den ab 2012 gemachten Meldungen enthalten seien, wenn sie Tatsachen betreffe, die ab Dezember 2011 eingetreten seien, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung. Folglich gebe es keine Rechtsgrundlage für die Einleitung einer Untersuchung in Bezug auf Tatsachen, die sich vor dem 13. Dezember 2011 ereignet hätten.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1173/2001

— Es gebe keine ernsthaften Hinweise auf das Vorhandensein von Umständen, die eine Verfälschung von Daten über Defizite und Schulden darstellten. Das Vorgehen der spanischen Behörden stelle eine erläuterte, klare und angemessene Korrektur der genannten Daten dar.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte des Königreichs Spanien

— Es habe eine verdeckte Untersuchung stattgefunden, ohne das vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, wodurch die Verteidigungsrechte des Königreichs Spaniens beeinträchtigt worden seien.

Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Airport Handling/Kommission

(Rechtssache T-688/14)

(2014/C 388/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Airport Handling SpA (Somma Lombardo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cafari Panico und F. Scarpellini)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss C (2014) 4537 final vom 9. Juli 2014, mit dem die Europäische Kommission ein förmliches Prüfverfahren in der Sache SA.21420 (2014/NN) bezüglich der Gründung der Gesellschaft Airport Handling SpA eingeleitet hat, in vollem Umfang für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, falls nur einigen der mit der vorliegenden Klage erhobenen Rügen stattgegeben werden sollte, den genannten Beschluss insoweit für nichtig zu erklären;

— der Kommission in jedem Fall die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung und falsche Anwendung der Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AEUV

— Die Klägerin rügt den Mangel des Beschlusses, der darin bestehe, dass die Kommission fälschlicherweise auf der Grundlage einer angeblich fortdauernden wirtschaftlichen Beziehung die Auffassung vertreten habe, dass die Airport Handling SpA die Nachfolgerin der SEA Handling sei und aufgrund dieser falschen Voraussetzung den Beschluss über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens erlassen habe.

2. Zweiter Klagegrund: Ebenfalls Verletzung und falsche Anwendung der Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AEUV

   — Der Beschluss sei insofern falsch, als die Kommission die Auffassung vertreten habe, die Kapitalisierung der Airport Handling SpA könne eine mit dem Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen, und auf der Grundlage dieser fehlerhaften Voraussetzung das förmliche Prüfverfahren eröffnet habe.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung

   — Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen ihre Pflicht zur unparteiischen und sorgfältigen Prüfung der in ihrem Besitz befindlichen Informationen verstoßen und habe das Erfordernis missachtet, eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-54/14)

(2014/C 388/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Bernard)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht auf den Dienstposten eines Rechtsberaters des Europäischen Parlaments zu ernennen

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung aufzuheben, eine andere Person auf den Dienstposten eines Rechtsberaters zu ernennen;

— eventuell nach billigem Ermessen Schadensersatz festzusetzen, um den Kläger wegen der verschiedenen festgestellten Amtsfehler zu entschädigen;

— dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — ZZ und ZZ/Kommission

(Rechtssache F-70/14)

(2014/C 388/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerinnen auf das Versorgungssystem der Union, in denen die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 § 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 angewandt wurden, und, hilfsweise, Verurteilung der Kommission, den Klägerinnen den Schaden zu ersetzen, der wegen der äußerst langen Bearbeitungszeit ihres Übertragungsantrags entstanden sein soll

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Entscheidungen über die Anrechnung ihrer vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;

— hilfsweise, die Kommission zu verurteilen, ihnen den Schaden zu ersetzen, der ihnen wegen der begangenen Fehler entstanden ist, die zu einer äußerst langen Bearbeitungszeit ihres Antrags auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen geführt haben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — ZZ/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

(Rechtssache F-71/14)

(2014/C 388/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. F. de Castro und J.-L. Gillain)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Zulage für die Lebensbedingungen, die zusätzliche Zulage im Hinblick auf die Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung der Klägerin und Tagegeld nicht mehr zu gewähren, sowie Antrag auf Auszahlung von 49 nicht genommenen Urlaubstagen für das Jahr 2012 und auf Schadensersatz wegen unterlassener Unterstützung und Imstichlassen nach dem Arbeitsunfall, den die Klägerin erlitten hat

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— ihr die Zulage für die Lebensbedingungen und die zusätzliche Zulage vom 1. Mai 2012 bis zum 31. Oktober 2013 oder zumindest das Tagegeld für diesen Zeitraum zu zahlen;

— ihr 49 nicht genommene Urlaubstage für das Jahr 2012 auszuzahlen;

— den Wiederabschluss des Vertrags oder den Abschluss eines neuen unbefristeten Vertrags oder eines Vertrags, der bei seinem Ablauf als unbefristeter Vertrag anzusehen ist, oder Ersatz des Schadens, der darauf beruht, dass ohne den Unfall ein neuer Vertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten abgeschlossen worden wäre;

— den Ersatz des Schadens, den sie aufgrund des Unfalls erlitten hat: erstens 10 000 Euro wegen unterlassener Unterstützung in medizinischer, administrativer und finanzieller Hinsicht in Jordanien und Brüssel; zweitens einen Betrag in Höhe der nicht bezogenen oder ihr entgangenen Gehälter, Zulagen und Vorteile sowie der medizinischen und sonstigen Kosten, die ihr aufgrund des Unfalls, für den die Vereinten Nationen und der EAD verantwortlich sind, entstanden sind und die vorläufig auf 50 000 Euro geschätzt werden, wobei der EAD ihr in dem Rechtsstreit über die Haftung der Vereinten Nationen und aller an der Veranstaltung des Kurses Beteiligten beizustehen und ihn zu finanzieren hat; drittens einen vorläufigen Betrag von 50 000 Euro wegen missbräuchlicher Verwendung befristeter Verträge, die jedes Mal Probezeitklauseln enthalten, insbesondere wegen des letzten Vertrags und seiner unterbliebenen Verlängerung.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-72/14)

(2014/C 388/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ortiz Blanco und A. Givaja Sanz)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens, die Klägerin nicht zum internen Auswahlverfahren COM/3/AD9/13 zuzulassen, weil sie keine „Zeitbedienstete der Kommission" sei, was eine Zulassungsvoraussetzung darstelle

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die am 22. Oktober 2013 bestätigte Entscheidung vom 18. September 2013, sie nicht zum Auswahlverfahren COM/3/AD9/13 zuzulassen, aufzuheben,

— soweit erforderlich, die ihr am 14. April 2014 übermittelte Entscheidung vom 11. April 2014, mit der die Beschwerde vom 17. Dezember 2013 zurückgewiesen wurde, aufzuheben,

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-74/14)

(2014/C 388/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sébastien Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 7 des Anhangs V und Art. 8 des Anhangs VII des neuen Beamtenstatuts und Aufhebung der Entscheidung, mit der der Klägerin die Gewährung von Reisetagen und die Erstattung der Reisekosten zwischen dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung und ihrem Herkunftsort, auf die sie vor dem Inkrafttreten der entsprechenden neuen Bestimmung des Statuts Anspruch hatte, entzogen werden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 7 des Anhangs V des Statuts und Art. 8 des Anhangs VII des Statuts für rechtswidrig zu erklären;

— die Entscheidung, ihr ab dem Jahr 2014 keine Reisetage und keine Erstattung der jährlichen Reisekosten mehr zu gewähren, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. August 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-76/14)

(2014/C 388/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Suárez de Castro und M. Orman)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen EPSO/AD/248/13 aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

— ihn in die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen EPSO/AD/248/13 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration im Fachgebiet 1 (Gebäudesicherheit) aufzunehmen, da in der Reserveliste dieses Auswahlverfahrens noch ein Platz frei ist und er mit 53,38 Punkten eine höhere Punktzahl als die von EPSO verlangte Mindestpunktzahl von 51,01 Punkten erzielt hat;

— hilfsweise, angesichts der zahlreichen Unregelmäßigkeiten bei der Bewertung der Übung d die Bewertung dieser Übung aufzuheben und auf der Grundlage der übrigen, ordnungsgemäß vergebenen Punkte eine neue Rangfolge der Bewerber des Auswahlverfahrens zu erstellen;

— falls der Klage stattgegeben wird, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. August 2014 — ZZ u. a./EAD

(Rechtssache F-78/14)

(2014/C 388/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dario de Abreu Caldas, Micael de Abreu Caldas und Jean-Noël Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, die Kläger im Beförderungsverfahren 2013 des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) nicht in die nächste Besoldungsgruppe zu befördern

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Entscheidungen vom 9. und 14. Oktober 2013 über die Erstellung des Verzeichnisses der im Beförderungsverfahren 2013 beförderten Beamten aufzuheben;

— dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. August 2014 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-79/14)

(2014/C 388/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Lamamra und Rechtsanwältin K. Evora)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, dem Kläger nach seiner Abordnung zu einem anderen Organ rückwirkend keine Haushaltszulage mehr zu zahlen und den Betrag der Einrichtungsbeihilfe auf einen Monat statt zwei zu begrenzen

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 5. Dezember 2013 aufzuheben;

— die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2014 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;

— dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. August 2014 — ZZ/Ausschuss der Regionen

(Rechtssache F-81/14)

(2014/C 388/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, D. de Abreu Caldas und R. Metz)

Beklagter: Ausschuss der Regionen

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2013 des Ausschusses der Regionen nicht in die nächste Besoldungsgruppe (AD 13) zu befördern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Ausschusses der Regionen, sie im Beförderungsverfahren 2013 nicht in die Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, aufzuheben;

— dem Ausschuss der Regionen die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. August 2014 — ZZ/Europäische Kommission

(Rechtssache F-82/14)

(2014/C 388/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Cornacchia)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger vom Auswahlverfahren EPSO/AST/126/2012 auszuschließen, weil er dem Auswahlausschuss nicht mitgeteilt hat, dass er mit einem der Ausschussmitglieder verwandt ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung vom 15. Mai 2014 aufzuheben, mit der der Prüfungsausschuss für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AST/126/12 mit EPSO-Schreiben als Antwort auf den Überprüfungsantrag des Klägers vom 31. Januar 2014 dessen Ausschluss vom Auswahlverfahren EPSO/AST/126/2012 bestätigt hat;

— die Europäische Kommission zum Ersatz des von ihm aufgrund der unter Punkt A genannten Entscheidung erlittenen immateriellen Schadens, der nach billigem Ermessen auf 3 000 Euro veranschlagt wird, zu verurteilen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 1. September 2014 — ZZ u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache F-86/14)

(2014/C 388/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen über die Verminderung der Gesamtzahl der Tage des Jahresurlaubs und Feststellung der Unanwendbarkeit von Art. 6 des Anhangs X des Beamtenstatuts in der durch Art. 1 Nr. 70 der Verordnung Nr. 1023/2013 geänderten und ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Entscheidungen betreffend ihren neuen Grundanspruch auf Jahresurlaub, die ihnen über Sysper2 mitgeteilt wurden, aufzuheben;

— Art. 1 Nr. 70 Buchst. a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013, mit dem Art. 6 des Anhangs X („Sondervorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun") des Beamtenstatuts geändert wird, sowie die Entscheidung C(2013) 9051 final der Kommission vom 16. Dezember 2013 für unanwendbar zu erklären, soweit durch diese Maßnahmen ihr Jahresurlaubsanspruch hinsichtlich der Zahl der Tage gekürzt wird;

— die Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 2014 (R/123/14), mit der ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, aufzuheben, soweit sie sich auf den Jahresurlaub bezieht;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE